

**Statuten des
Historischen Vereins Winterthur
vom 23. Mai 2018**

Name, Sitz Art. 1

Der «Historische Verein Winterthur» wurde am 9. Mai 1874 als «Historisch-antiquarischer Verein» gegründet und ist ein kultureller Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Winterthur.

Zweck,
Tätigkeit Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Vertiefung des geschichtlichen Bewusstseins sowie die Sammlung und Erhaltung historischer Denkmäler von vorwiegend orts geschichtlicher Bedeutung. Dazu:

- veranstaltet er Vorträge aus dem Bereich der Geschichtsforschung und verwandter Geisteswissenschaften
- führt er kulturgeschichtliche Exkursionen durch
- fördert er die Herausgabe oder Unterstützung von Arbeiten aus dem Bereich der Geschichte und der Geisteswissenschaften
- betreut und erweitert er seine Sammlungen
- führt er nach Möglichkeit ein zeitgemäßes historisches Museum, veranstaltet Ausstellungen oder ähnliche Projekte.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft Art. 3

Dem Verein gehören Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder an (Einzel- und Doppelmitglieder, Jugendmitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie Firmenmitglieder).

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. – Der Austritt steht jederzeit frei. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- b) Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein oder um die Geschichtsforschung verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art. 4 Den Mitgliedern stehen die Veranstaltungen des Vereins offen, und sie geniessen Ermässigung bei Exkursionen sowie auf dem Eintrittspreis der Sammlungen und Wechselausstellungen. Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, auch für das Vereinsjahr, in welchem sie ihren Austritt erklären. Durch die Bezahlung eines einmaligen Beitrages kann auch lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.
Organisation	Art. 5 Die Organe des Vereins sind: a) Generalversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
Generalversammlung	Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse: a) Abnahme des Jahresberichtes b) Genehmigung der Jahresrechnung; Festsetzung der Mitgliederbeiträge c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren d) Revision der Statuten. Der Vorstand beruft die Generalversammlungen ein, ausserordentliche auch auf Begehren von mindestens 30 Mitgliedern. Die Mitglieder erhalten Einladung und Traktanden schriftlich spätestens acht Tage vor der Versammlung. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Beschlussfähig sind nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen für die auf der Traktandenliste genannten Geschäfte. Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die ordentliche Generalversammlung findet im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Der Präsident und die weiteren Mitglieder werden je auf die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Ausser dem Präsidenten (Art. 6 lit. c) konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestellt aus seiner Mitte zumindest den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar.

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins mit allen Befugnissen, welche die Statuten nicht anderen Organen zuweisen.

Er hat dazu die Finanzkompetenzen im Rahmen des Vereinszweckes.

Insbesondere hat er die strategische Leitung über die vom Verein geführten Museen oder ähnlichen Projekten, beschäftigt das hierfür benötigte Personal etc.; er ist besorgt um die fachgerechte Betreuung der Sammlungen.

Mitglieder des Vorstandes, welche auch bezahlte Angestellte oder Beauftragte des Vereins sind, treten bei Abstimmungen im Vorstand soweit in den Ausstand, als das Projekt direkt betroffen ist, für welches sie gegen Entgelt tätig sind.

Der Vorstand kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren oder Ausschüsse bestellen, und er kann für Aufgaben und Projekte eine operative Geschäftsleitung ernennen. Er kann hierfür ein Organisationsreglement erlassen.

Der Vorstand kann einen Beirat wählen. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Historischen Vereins sein, sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand delegiert eines seiner Mitglieder in den Beirat. Er kann Beiratsmitglieder jederzeit abberufen.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand namentlich in Bereichen wie: strategische Fragen, Mittelbeschaffung, Suche nach neuen Vereinsmitgliedern, Beziehungspflege in verschiedenen gesellschaftlichen Kreisen auf lokaler und nationaler Ebene, sodann generell in der langfristigen und nachhaltigen Sicherung des historischen Museums.

Der Beirat erstellt einen Arbeits- und Terminplan, er kann themenbezogene Arbeitsgruppen bilden und rapportiert regelmässig an den Vorstand.

Präsident

Art. 8

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Er leitet die Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Quästor die rechtsverbindliche Unterschrift.

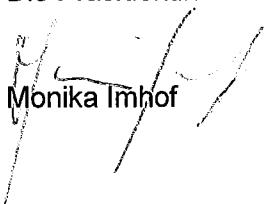
Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. Die weitere Stellvertretung regelt der Vorstand.

Rechnungs-revisoren	Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Amts dauer des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
Vereinsjahr	Art. 10 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Statuten-revision	Art. 11 Die Generalversammlung beschliesst Änderungen der Statuten mit Zweidrittelsmehr. Änderungen des Art. 11 Abs. 2 und des Art. 12 können nur durch die Mehrheit aller Mitglieder auf dem Wege einer Urabstimmung beschlossen werden.
Auflösung	Art. 12 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie auf Antrag einer Generalversammlung von der Mehrheit aller Mitglieder auf dem Wege einer Urabstimmung beschlossen wird. Die Erwährung des Ergebnisses dieser Urabstimmung hat in einer ausserordentlichen Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins fallen die Sammlungen an die Stadtgemeinde Winterthur. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden finanziellen Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Welche Institution bedacht werden soll, bestimmt die letzte ausserordentliche Generalversammlung.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Mai 2018 letztmals revidiert.

Winterthur, den 23. Mai 2018

Die Präsidentin



Monika Imhof

Die Aktuarin



Renata Franz